

§ 2

Die Niederlassung Gießereierzeugnisse und die Niederlassung Preß- und Schmiedeerzeugnisse haben in Durchführung des Vertragssystems bei der Auftragslenkung im Rahmen der erteilten Produktionsaufgaben Weisungsrecht gegenüber allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Gießereien und Schmieden sowie den Privatbetrieben dieser Wirtschaftszweige.

§ 3

(1) Das Weisungsrecht ändert jedoch nicht, daß Verträge, wie bisher, direkt zwischen den Bestellern und Lieferanten (Gießereien und Schmieden) geschlossen werden. Diese Verträge treten aber erst in Kraft, wenn sie von der Niederlassung Gießereierzeugnisse oder von der Niederlassung Preß- und Schmiedeerzeugnisse bestätigt worden sind.

(2) Die Bestätigung der Verträge hat innerhalb von drei Werktagen nach Posteingang durch die Niederlassung Gießereierzeugnisse und Niederlassung Preß- und Schmiedeerzeugnisse zu erfolgen.

(3) Bei Nichtbestätigung des Vertrages haben die Niederlassung Gießereierzeugnisse und die Niederlassung Preß- und Schmiedeerzeugnisse unter Angabe der Ablehnungsgründe den Besteller ebenfalls innerhalb von drei Werktagen nach Posteingang zu benachrichtigen.

§ 4

Die neugebildeten Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau haben auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1952 eine Vermittlungsgebühr zu berechnen.

Berlin, den 28. Juni 1952

Staatliche Verwaltung für
Materialversorgung

Der Leiter

Binz

Ministerium

für Maschinenbau

I. V. : Wunderlich

Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für
das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.**

— Wirtschaftszweig Kraftverkehr —

Vom 1. Juli 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 625) — im folgenden Prämienverordnung genannt — wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die der Weisungsbefugnis der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen unterstellten Betriebe:

VEB Deutscher Kraftverkehr, Berlin-Lichtenberg, und die volkseigenen Speditionsbetriebe folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist die Erfüllung oder Übererfüllung des Produktions-

Reparatur- oder Transportplanes. Haben Betriebe mehrere Planaufgaben, z. B. Transport- und Reparaturplan oder Reparatur- und Produktionsplan, müssen zur vollen Prämienberechnung sämtliche Planaufgaben gelöst sein. Ist nur ein Plan erfüllt oder übererfüllt, so können nicht die mit dieser Planaufgabe Beschäftigten prämiert werden. Personen, die für sämtliche Planaufgaben verantwortlich sind, erhalten nur einen prozentualen Anteil der Gesamtprämie, der dem prozentualen Anteil des erfüllten Planes, z. B. Reparaturplan, an der geplanten Betriebsleistung berechnet in DM, entspricht. Außerdem darf die Ausschüttung in Höhe der Tabellensätze nur dann erfolgen, wenn als weitere Voraussetzung eine Erfüllung oder Übererfüllung der unter § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis e der Prämienverordnung genannten Pläne vorliegt.

(2) Bei Nichterfüllung des Produktions-, Transport- oder Reparaturplanes entfällt jede Prämienzahlung. Sie entfällt auch, wenn zwar der Produktions-, Transport- oder Reparaturplan erfüllt, aber mehr als einer der in § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c der Prämienverordnung genannten Pläne nicht erfüllt sind.

(3) Ist der Produktions-, Transport- oder Reparaturplan erfüllt und nur einer der übrigen in § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c genannten Pläne nicht erfüllt, so ist der errechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

- a) bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität (Buchst. a) um jedes Prozent der Nichterfüllung 2%
- b) bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung (Buchst. b) um jedes Prozent der Nichterfüllung 10/100
- c) bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung (Buchst. c) um jedes Prozent der Nichterfüllung 3%

§ 2

Die Prämien werden je Quartal berechnet und bezahlt, maßgebend für die Berechnung der Prämien ist die Gegenüberstellung der Planzahlen des jeweiligen Planzeitraumes mit den Ist-Zahlen des Planzeitraumes gemäß Kontrollbericht.

§ 3

Die Zahlung nach § 1 Abs. 8 der Prämienverordnung darf nicht schematisch erfolgen. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß bei hervorragenden Einzel- und Gruppenleistungen unter Vorhebelung der Art und Bedeutung dieser Leistungen nur von Fall zu Fall Prämien ausgeschüttet werden. Die Höhe der Prämien muß so sein, daß sie eine wirkliche Auszeichnung für die bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne erbrachten Leistungen darstellen. Dafür darf zusätzlich ein Betrag in Höhe bis zu 20% der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden. Geleistete Überstunden dürfen nicht zur Grundlage der Prämienzahlung gemacht werden.

§ 4

Die Prämien werden gezahlt auf der Grundlage der

- a) Prämientabelle für Betriebe der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen (Anlage 1),